

Insolvenzschutz bei Versorgungszusagen über kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen

Auch in der Insolvenz des Arbeitgebers sind die Versorgungsansprüche der (ehemaligen) Arbeitnehmer im Falle der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse vollumfänglich geschützt.

A. Gesetzlicher Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG)

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) haben Versorgungsempfänger (nach Eintritt des Leistungsfalles) Anspruch auf Leistungen gegenüber dem PSVaG, wenn die Unterstützungskasse die vorgesehenen Leistungen nicht erbringt, weil über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein vergleichbarer Sicherungsfall eingetreten ist. Der PSVaG haftet grundsätzlich in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber auf Grund der Versorgungszusage ohne Eintritt der Insolvenz hätte erbringen müssen.

Ist der Leistungsfall noch nicht eingetreten, geht der Anspruch des Versorgungsberechtigten auf den PSVaG über, wenn bei Eintritt des Sicherungsfalles (Insolvenzstichtag) eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft besteht. Während durch Entgeltumwandlung finanzierte Versorgungszusagen gemäß § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort gesetzlich unverfallbar sind, tritt bei arbeitgeberfinanzierten Versorgungsanwartschaften die gesetzliche Unverfallbarkeit ein, wenn der Versorgungsberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage bereits 3 Jahre bestanden hat, § 1b Abs. 1 BetrAVG (bei Zusageerteilung vor dem 01.01.2018: Vollendung des 25. Lebensjahres und 5 Jahre Bestand, vgl. zu weiteren Details „Merkblatt vorzeitiges Ausscheiden“). Die Höhe der vom PSVaG gesicherten Anwartschaft richtet sich gem. § 7 Abs. 2 S. 3 BetrAVG nach der Höhe bis zum Eintritt des Sicherungsfalles vom Versorgungsberechtigten erdienten gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft.

Ansprüche gegen den PSVaG sind der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache der im Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (Im Jahr 2019 liegt die maximal gesicherte monatliche Rentenleistung bei [West] 9.345 EUR; [Ost] 8.610,- EUR die maximal gesicherte Kapitalleistung bei [West] 112.140 EUR; [Ost] 103.320 EUR).

Weiterhin besteht bei arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen kein Anspruch gegen den PSVaG, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Zusage wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, dass die Zusage nicht erfüllt werde.

Für durch Entgeltumwandlung finanzierte Versorgungszusagen, die in den letzten beiden Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalles erteilt oder verbessert wurden, besteht ein Anspruch gegen den PSVaG nur, wenn die Entgeltumwandlung jährlich höchstens vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung beträgt (2019: [West] 3.216 EUR bzw. [Ost] 2.952 EUR).

Bei Erteilung der Versorgungszusage über eine Gruppenunterstützungskasse betrifft der gesetzliche Insolvenzschutz nur die Versorgungsberechtigten des insolventen Trägerunternehmens. In diesem Fall erhält der PSVaG gegen die Unterstützungskasse einen Anspruch in Höhe des dem insolventen Trägerunternehmen zuordenbaren Teilvermögens der Unterstützungskasse.

B. Vertraglicher Insolvenzschutz

Für Ansprüche von Versorgungsberechtigten, die lediglich vertraglich und noch nicht gesetzlich unverfallbar sind, greift der Schutz der §§ 7 ff. BetrAVG nicht. Dies betrifft Versorgungsberechtigte, die nicht dem persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG (§ 17 Abs. 1 BetrAVG) unterliegen (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften). Auch arbeitgeberfinanzierte Versorgungsanwartschaften, die zwar vertraglich unverfallbar gestellt wurden, jedoch noch keine gesetzliche Unverfallbarkeit erreicht haben (s.o.) unterliegen nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz. Gleichwohl sind auch solche Versorgungsanwartschaften zuverlässig gegen die Insolvenz eines Trägerunternehmens abgesichert. Diese Insolvenzsicherung erfolgt teilweise auf vertraglicher Basis, teilweise ist sie zwingende Folge des gewählten Durchführungswegs über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse.

Der gesetzliche Insolvenzschutz greift auch nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist und solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, § 17 Abs. 2 BetrAVG.

I. Ausschluss von Rückforderungsrechten in der Satzung

Aus steuerlichen Gründen (zum Erhalt der Körperschaftssteuerfreiheit der Unterstützungskasse) hat die Unterstützungskasse ihren Satzungszweck dergestalt definiert, dass dieser ausschließlich und unabänderlich darin besteht, den (ehemaligen) Betriebsangehörigen ihrer Trägerunternehmen sowie ggf. deren Hinterbliebenen freiwillig einmalige, wiederholte oder laufende Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Das Vereinsvermögen besteht getrennt vom Vermögen des jeweiligen Trägerunternehmens und darf auf Dauer nur entsprechend dieses Satzungszwecks verwendet werden. Bereits getätigte Zuwendungen können von der Unterstützungskasse durch ein Trägerunternehmen nicht zurückgefordert werden, es sei denn, sie sind aufgrund eines Irrtums geleistet worden.

Dies hat zur Folge, dass im Insolvenzfall das Kassenvermögen, das insbesondere aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen besteht, nur dann an den Insolvenzverwalter ausgekehrt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die Mittel ausschließlich zu Zwecken der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Eine Auszahlung an die Insolvenzmasse kommt nicht in Betracht.

II. Bezugsrecht der Rückdeckungsversicherung liegt bei der Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse schließt zur Finanzierung der vom Arbeitgeber zugesagten Versorgungsleistungen Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der Versorgungsberechtigten ab. Dabei entsprechen die Versorgungsleistungen nach Art und Höhe exakt den Leistungen der Rückdeckungsversicherung. Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte der Rückdeckungsversicherung ist ausschließlich die Unterstützungskasse. Damit stehen ihr sämtliche versicherungsvertraglichen Rechte

aus der Rückdeckungsversicherung zu. Der Insolvenzverwalter kann auf die Rückdeckungsversicherung keinen Einfluss nehmen, geschweige denn deren Wert zur Insolvenzmasse ziehen.

III. Verpfändung der Rückdeckungsversicherung

Die Unterstützungskasse hat die Möglichkeit, dem Versorgungsberechtigten an der Rückdeckungsversicherung ein erstrangiges und den Begünstigten der Hinterbliebenenleistung ein nachrangiges Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung einzuräumen. Vom Sicherungszweck umfasst sind sämtliche Ansprüche des Mitarbeiters und seiner Hinterbliebenen auf Unterstützungskassenleistungen gegenüber dem Trägerunternehmen.

Zwar fällt aufgrund der vorstehenden Ausführungen (das Unterstützungskassenvermögen besteht getrennt vom Arbeitgebervermögen, das Bezugsrecht hinsichtlich der Rückdeckungsversicherungen liegt bei der Unterstützungskasse und Rückforderungsrechte der Trägerunternehmen sind laut Satzung ausgeschlossen) der Wert der Rückdeckungsversicherung nicht in die Insolvenzmasse. Gleichwohl wird durch die Verpfändung ein weiteres vertragliches Sicherungsinstrument geschaffen, welches den Insolvenzverwalter hindert, den Wert der Rückdeckungsversicherung zur Insolvenzmasse zu ziehen. Vor Pfandreife (Fälligkeit der Versorgungsleistung) kann die Leistung nur an die Versicherungsnehmerin und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich erfolgen. Nach der Pfandreife hat der Pfandgläubiger das Einziehungsrecht.

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsgültigkeit. Es spiegelt lediglich die Auffassung der ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH wieder. Für rechtssichere Auskünfte und Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer.